

Vorlage an den Landrat

**Bericht zum [Postulat 2023/304](#) «Solaranlagen in Kernzonen: Pilotprojekte mit ästhetisch klaren Vorgaben ermöglichen»
2023/304**

vom 26. November 2024

1. Text des Postulats

Am 8. Juni 2023 reichte Saskia Schenker das Postulat 2023/304 «Solaranlagen in Kernzonen: Pilotprojekte mit ästhetisch klaren Vorgaben ermöglichen» ein, welches vom Landrat am 16. November 2023 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Mit der Umsetzung meiner Motion 2020/422 wurden die Richtlinien der Denkmalpflege für Solaranlagen in ISOS-Gebieten/Baugruppen mit Erhaltungsziel A, wenn diese ausserhalb von Kernzonen liegen, gelockert. Sie müssen nach bestimmten Kriterien «genügend angepasst» sein.

Für Solaranlagen auf Gebäuden in ISOS-Gebieten, Baugruppen oder Einzelementen mit Erhaltungsziel A, die in Kernzonen liegen oder gemäss ISOS eine besondere Bedeutung aufweisen, gelten weiterhin die Kriterien, die von der kantonalen Denkmalpflege unter der Vorgabe «nicht wesentlich beeinträchtigen» definiert sind. Eine besonders hohe Hürde stellt in der Bewilligungspraxis der kantonalen Denkmalpflege das Kriterium «schlecht einsehbar» dar, das von der kantonalen Denkmalpflege als «nicht einsehbar» angewendet wird. Damit werden in Kernzonen auch Solaranlagen verboten, die nur von einem entfernten Fussweg aus gesehen werden können. Ebenso verboten werden Solaranlagen auf Seite der Hinterhöfe, obwohl diese von der jeweiligen Dorfstrasse her nicht gesehen werden können und somit das Dorfbild der Kernzone nicht beeinträchtigt wird.

Der Landrat hat die Motion 2020/422 mit 42 zu 39 Stimmen äusserst knapp abgeschrieben, weil eine grosse Minderheit nicht zufrieden war mit der Handhabung des Kriteriums «schlecht einsehbar». Der Regierungsrat hat entsprechend bestätigt, dass er die starke Minderheit wahrgenommen hat und die Kriterien in der Anwendung in der Praxis nochmals überprüft werden sollen.

Ich bitte den Regierungsrat, zu prüfen und berichten, wie sichergestellt werden kann, dass das Kriterium «schlecht einsehbar» in der Praxis grosszügiger ausgelegt wird und sichergestellt wird, dass es nicht – wie bis anhin – als «nicht einsehbar» gehandhabt wird. Dabei soll in der Einsehbarkeit zum Beispiel unterschieden werden, ob Solaranlagen vom Dorfkern aus oder von der Seite der Hinterhöfe «einsehbar» wären.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Mit der Umsetzung der Motion 2020/422 und der damit erfolgten Anpassung der Richtlinien für bewilligungspflichtige Solaranlagen in ISOS-A-Gebieten können nun auf fast allen Gebäuden bzw. Dachflächen im Kanton Basel-Landschaft Solaranlagen erstellt werden. Lediglich bei einem niedrigen, einstelligen Prozentsatz von Gebieten bzw. Baugruppen, die gemäss dem ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung) das höchste Erhaltungsziel «A» aufweisen, gelten noch strenge Kriterien, nämlich, wenn diese in Kernzonen liegen oder gemäss ISOS eine besondere Bedeutung aufweisen. Diese führen jedoch gesamthaft gesehen nur in wenigen Einzelfällen dazu, dass eine Solaranlage nicht bewilligt werden kann.

Im Baselbiet braucht es schon heute bei 93 Prozent der Dachflächen in Bau- und Landwirtschaftszonen keine Bewilligung für Solaranlagen. Eine einfache Meldung genügt. Bei den verbleibenden sieben Prozent der Dachflächen können in gut zwei Dritteln aller Gemeinden in Kernzonen Solaranlagen bewilligt werden. Bei den Gemeinden, deren schutzwürdige Ortsbilder gemäss ISOS von nationaler Bedeutung sind, gelten weiterhin die strengeren Kriterien, damit Solaranlagen diese nicht wesentlich beeinträchtigen.

Ein Ortsbild ist ein Ensemble, das aus vielen Elementen und zum Teil auch aus weniger stark geschützten Bauten besteht und in seiner Gesamtheit ein Kulturdenkmal darstellt. Die Dachlandschaften sind ein wesentlicher Bestandteil eines Ortsbildes. Dies gilt für das innere Ortsbild (innerhalb des Ortes) wie auch für das äussere Ortsbild (wenn man auf den Ort zugeht).

Führt ein öffentlicher Weg durch einen Hof oder entlang von Hausrückseiten, so sind auch diese Dachflächen für das Ortsbild relevant, sofern diese vom öffentlichen Grund aus sichtbar sind. Die Einblicke von Fuss- und Wanderwegen aus sind dann relevant, wenn diese Wege auch öffentlich begangen werden können und durch ein oder zu einem Ortsbild von nationaler Bedeutung führen. Als «schlecht einsehbar» können Dachflächen betrachtet werden, die aufgrund der Wegführung, des Neigungswinkels des Daches oder der Lage des Gebäudes vom öffentlichen Grund her nur schlecht sichtbar sind. Die Frage der Einsehbarkeit wird grundsätzlich nicht auf strassenabgewandte Dachflächen beschränkt. Wenn eine Dachfläche aufgrund der örtlichen Situation vom öffentlichen Grund aus nicht sichtbar ist, so sollen auch Solaranlagen in Richtung Hauptstrasse oder zu einer Seitengasse möglich sein.

Die spezifischen Gegebenheiten werden jeweils durch die Fachstelle Denkmalpflege/Ortsbildpflege zusammen mit den Eigentümerschaften, Gemeinden oder Projektverfassenden konkret vor Ort gesichtet. Diese Begehungen vor Ort führten in der Vergangenheit dazu, dass in manchen Fällen sogar innerhalb von Ortsbildern von nationaler Bedeutung Solaranlagen bewilligt werden konnten. Dies beispielsweise in den Ortskernen von Buus, Gelterkinden, Liestal, Wenslingen und Wintersingen (siehe Anhang 1).

Die angepasste Praxis während der letzten zwei Jahre hat klar gezeigt, dass Solaranlagen gesamthaft gesehen weiterhin nur in wenigen einzelnen Fällen nicht bewilligt werden können. Gleichzeitig konnten dank der neuen Anwendung der Kriterien sehr viele Solaranlagen in Kernzonen und ISOS-A-Gebieten ausserhalb der Kernzonen bewilligt und gebaut werden.

Zukünftig könnte es dank technologischem Fortschritt möglich werden, dass «Solarziegel» produziert werden, die das gleiche Format und die gleiche Farbe wie Tonziegel aufweisen. Solche «Solarziegel» könnten aufgrund ihrer Gestalt und optischen Erscheinung als «schlecht einsehbar» bzw. kaum erkennbar betrachtet werden und so möglicherweise eine gute, bewilligungsfähige Lösung darstellen. Allfälligen Pilotprojekten steht der Regierungsrat offen gegenüber.

Mit der Umsetzung der Motion 2020/422 und der damit erfolgten Anpassung der Richtlinien können nun auf praktisch allen Dachflächen im Kanton Basel-Landschaft Solaranlagen erstellt werden. Die angepasste und angewandte Praxis während der letzten drei Jahre hat klar gezeigt, dass

Solaranlagen gesamthaft gesehen nur in wenigen einzelnen Fällen nicht bewilligt und zum Teil sogar in Ortsbildern von nationaler Bedeutung bewilligt werden konnten. Es besteht dadurch kein weiterer Handlungsbedarf, weil mit der heutigen Praxis beiden öffentlichen Interessen, das der Energiewende und das des Erhalts der Ortsbilderangemessen entsprochen werden kann. Eine weitere Liberalisierung im Umgang mit Solaranlagen auf Kulturdenkmälern könnte im Einsprache-fall dazu führen, dass das Gericht die kantonale Praxis als bundesrechtswidrig taxieren würde.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2023/304 «Solaranlagen in Kernzonen: Pilotprojekte mit ästhetisch klaren Vorgaben ermöglichen» abzuschreiben.

Liestal, 26. November 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Anhang 1: «Solaranlagen und Ortsbild»
- Anhang 2: «Grundsätze und Schemaskizzen zu bewilligungspflichtigen Solaranlagen»